



Brüssel, den 30. September 2024
(OR. en)

13795/24

ENT 185
MI 820
COMPET 959
IND 451
AGRI 684
ENV 944
DELACT 175

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 12565/24 + ADD 1 - C(2024) 5113 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 23.7.2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufnahme von Mulchfolien in die Komponentenmaterialkategorie 9
– Absicht, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 23. Juli 2024 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1009 den oben genannten Entwurf einer delegierten Verordnung vorgelegt.¹ Mit dem delegierten Rechtsakt werden die Anhänge II und III der Verordnung (EU) 2019/1009 geändert.
2. Gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009 ist die Kommission verpflichtet, Kriterien der biologischen Abbaubarkeit für Mulchfolien zu bewerten, um festzustellen, ob diese Komponentenmaterialien in die Komponentenmaterialkategorie 9 in Anhang II der genannten Verordnung aufgenommen werden sollen. Mit dieser delegierten Verordnung werden Mulchfolien in die Komponentenmaterialkategorie 9 aufgenommen und die einschlägigen Kriterien und Testmethoden für die biologische Abbaubarkeit festgelegt.

¹ Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1).

3. Die Delegationen hatten bis zum 24. September 2024 Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Bis zu diesem Zeitpunkt hat keine Delegation Einwände erhoben.
 4. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, die Nichtablehnung des Entwurfs einer delegierten Verordnung in der Fassung des Dokuments ST 12565/24 + ADD 1 als Punkt ohne Aussprache auf einer seiner nächsten Tagungen zu bestätigen und zu veranlassen, dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber unterrichtet werden. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 erlassen und nach dem 24. Oktober 2024 im Amtsblatt veröffentlicht wird, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-